

Einleitung

Die Verunsicherung im Rahmen der Corona-Krise ist groß. Viele Vertriebspartner und Kunden beschäftigt, wie sich die Corona-Krise auf die bestehenden Versicherungsverträge auswirken kann und welche Handlungsoptionen bestehen.

Wir haben die wichtigsten Fragen gebündelt und möchten Ihnen einen ersten Überblick geben. Dieses Dokument wird kontinuierlich aktualisiert, sobald neue Informationen vorliegen.

Inhaltsverzeichnis

1. Altersvorsorge - Allgemein

- | | |
|---|---|
| 1.1 Welche Möglichkeit besteht, Versicherungsprämien für einen befristeten Zeitraum auszusetzen? | 1 |
| 1.2 Wie muss eine Zahlungsunterbrechung im Rahmen einer Corona-Pause angezeigt werden? | 1 |
| 1.3 Was ist zu tun, wenn bereits Prämienrückstände angemahnt wurden? | 1 |
| 1.4 Welche Optionen gibt es, wenn die Corona-Pause endet? | 1 |
| 1.5 Gibt es über die Corona-Pause hinaus weitere Möglichkeiten, die Prämienzahlung vorübergehend einzustellen? | 2 |
| 1.6 Kann der Beginn einer gerade erst abgeschlossenen Versicherung aufgrund der Corona-Krise nach hinten verschoben werden? | 2 |
| 1.7 Sind Todesfälle durch Pandemie eingeschlossen? | 2 |

2. Steuerliche Hinweise

- | | |
|--|---|
| 2.1 Was ist aus steuerlicher Sicht bei Nachzahlung von Prämien zugunsten einer privaten Lebensversicherung zu beachten? | 2 |
| 2.2 Welche steuerlichen Aspekte sind bei Nachzahlung von Prämien zugunsten einer betrieblichen Altersvorsorge zu beachten? | 2 |

3. Berufsunfähigkeitsabsicherung

- | | |
|---|---|
| 3.1 Wie wird derzeit mit Neuansträgen mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung (BUZ/BV) verfahren? | 2 |
| 3.2 Ist man gemäß den Bedingungen berufsunfähig, wenn man durch den Corona-Virus und seine Folgeerscheinungen die BU-Kriterien erfüllt oder gibt es für Pandemien einen Leistungsausschluss? | 2 |
| 3.3 Besteht die Möglichkeit für einen befristeten Zeitraum von bis zu maximal 6 Monaten die Versicherungsverträge prämiensfrei zu stellen, ohne Einhaltung der bedingungs-gemäßen erforderlichen Mindestsummen? | 2 |

4. Auswirkung auf die Provisionen

- | | |
|--|---|
| 4.1 Welche Auswirkungen hat eine befristete Corona-Pause auf die Vergütung? | 2 |
| 4.2 Welche Auswirkungen ergeben sich, wenn keine Nachzahlung der Prämien für die Corona-Pause erfolgt? | 2 |

Ihre Fragen – unsere Antworten

1. Altersvorsorge - Allgemein

1.1 Welche Möglichkeit besteht, Versicherungsprämien für einen befristeten Zeitraum auszusetzen?

Im Rahmen der Corona-Krise bietet HDI LEBEN die Möglichkeit, die Prämienzahlung für Lebensversicherungsverträge für einen befristeten Zeitraum von maximal 6 Monaten bis zum 31.12.2020 auszusetzen (Corona-Pause). Diese Option gilt für alle Versicherungsverträge bei der HDI Lebensversicherung.

Eine Corona-Pause kann unabhängig vom Nachweis besonderer Voraussetzungen beantragt werden: schlank, schnell und einheitlich.

Für diesen Zeitraum wird das Rechnungs-, Inkasso- sowie das Mahn- und Kündigungsverfahren vollständig und ohne Erhebung von Stundungszinsen ausgesetzt. Der Versicherungsschutz und die zugesagten Garantien bleiben für den Zeitraum der Corona-Pause in voller Höhe erhalten.

Die Auswirkungen einer Corona-Pause auf Provisionszahlungen und -ansprüche finden Sie in Kapitel 4.

1.2 Wie muss eine Zahlungsunterbrechung im Rahmen einer Corona-Pause angezeigt werden?

Der Versicherungsnehmer kann den Antrag auf Corona-Pause formlos stellen. Die Corona-Pause endet spätestens zum 31.12.2020. Hierzu sind folgende Angaben erforderlich:

- Stichwort Corona-Pause
- Polizzenummer
- Beginn des Prämienstopps (nur zum Ersten eines Monats)
- Dauer der Corona-Pause (max. 6 Monate)
- Kontaktdaten inkl. Telefon-Nr.

Der Antrag auf Corona-Pause kann über folgende Mail-Adresse im Customer Care Center eingereicht werden: service@hdi-leben.at

1.3 Was ist zu tun, wenn bereits Prämienrückstände angemahnt wurden?

Die Corona-Pause kann rückwirkend beantragt werden. Der frühest mögliche Zeitpunkt für den Beginn einer rückwirkenden Corona-Pause ist der 01.03.2020.

Wird eine Corona-Pause rückwirkend beantragt, können Mahnungen, die Prämien betreffen, die in den Zeitraum der Corona-Pause fallen, ignoriert werden. Diese Sonderregelung gilt nicht für bereits angemahnte Prämien vor dem 01.03.2020.

1.4 Welche Optionen gibt es, wenn die Corona-Pause endet?

Nach Ablauf der Corona-Pause wird das Rechnungs-, Inkasso- sowie das Mahn- und Kündigungsverfahren für den Versicherungsvertrag wieder vollständig aktiviert. Der Kunde hat folgende Optionen:

■ Fortführung mit Nachzahlung

Der Versicherungsvertrag wird unverändert prämienspflichtig fortgeführt. Die ausstehenden Prämien können zinsfrei nach-dotiert werden. Es erfolgt keine erneute Risikoprüfung.

▪ Fortführung ohne Nachzahlung

Der Versicherungsvertrag wird prämienpflichtig fortgeführt. Es erfolgt keine erneute Risikoprüfung. Die ausstehenden Prämien werden nicht nachdotiert. Die Versicherungsleistungen werden entsprechend reduziert. Der Versicherungsnehmer erhält einen Nachtrag zum Versicherungsschein. Die konkrete Wählbarkeit dieser Option wird von den betroffenen Einzelverträgen und ihren Tarifen abhängig gemacht.

▪ Keine Fortführung

Der Versicherungsvertrag wird nach Ende der Corona-Pause nicht prämienpflichtig fortgeführt. In diesem Fall findet rückwirkend eine Prämienfreistellung des Vertrages statt. Werden die prämienfreien Mindestsummen nicht erreicht, kommt es zur Auflösung des Vertrags.

Die Auswirkungen einer Corona-Pause auf die Vergütung und Provisionsansprüche finden Sie in Kapitel 4.

1.5 Gibt es über die Corona-Pause hinaus weitere Möglichkeiten, die Prämienzahlung vorübergehend einzustellen?

Der Versicherungsnehmer kann die Prämienzahlung auch ggf. im Wege einer Prämienpause, Stundung oder Prämienfreistellung vorübergehend einstellen. Hier sind die jeweiligen Versicherungsbedingungen des Vertrags maßgebend.

Achtung: Im Rahmen einer Prämienpause und Prämienfreistellung wird der Versicherungsschutz im Todes- und Berufsunfähigkeitsfall nicht im vollen Umfang aufrechterhalten. Zudem können Prämienunterbrechungen außerhalb der Corona-Pause mit zusätzlichen Verwaltungskosten belastet sein.

1.6 Kann der Beginn einer gerade erst abgeschlossenen Versicherung aufgrund der Corona-Krise nach hinten verschoben werden?

Das ist nicht nötig, da alle eingelösten Verträge unter den Schutz der Corona-Pause fallen.

1.7 Sind Todesfälle durch Pandemie eingeschlossen?

Unsere Bedingungen unterscheiden bei einem Todesfall nicht, ob der Tod aufgrund einer Pandemie eingetreten ist. Von der fälligen Leistung werden eventuell bestehende Prämienrückstände – z.B. durch eine Corona-Pause - in Abzug gebracht.

2. Steuerliche Hinweise

2.1 Was ist aus steuerlicher Sicht bei Nachzahlung von Prämien zugunsten einer privaten Altersvorsorge- und/oder Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitsversicherung zu beachten?

Grundsätzlich sind keine Besonderheiten im Rahmen der Corona-Pause zu beachten. Soweit eine Berücksichtigung der Prämien als Sonderausgaben möglich ist, muss die Rückzahlung bis zum 31.12.2020 erfolgen.

2.2 Welche steuerlichen Aspekte sind bei Nachzahlung von Prämien zugunsten einer betrieblichen Altersvorsorge zu beachten?

Es sind keine Besonderheiten im Rahmen der Corona-Pause zu berücksichtigen. Es gelten die allgemeinen Grundsätze zum Betriebsausgabenabzug.

3. Berufsunfähigkeitsabsicherung

3.1 Wie wird derzeit mit Neuanträgen mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung (BUZ/BV) verfahren?

Bei Antragsstellung wird nicht nach den Aufenthalten in Corona-Risikogebieten gefragt, da der Virus in allen Gebieten auftreten kann. Sollte bei Antragsstellung oder zwischen Antragsstellung und Policierung eine akute Corona-Infektion vorliegen oder auftreten, bitten wir um entsprechende Information. In diesem Fall wird der Antrag bis zur Genesung zurückgestellt. Dies gilt auch für Kunden, die sich derzeit aus Vorsichtsmaßnahmen in Quarantäne befinden.

Nach der Genesung werden diese Fälle auf der Grundlage aktueller medizinischer Informationen (z. B. Arztbericht oder Entlassungsbericht des Krankenhauses) beurteilt.

Wichtig:

- Wenn nach der abgeklungenen Erkrankung keine Folgeerscheinungen auftreten, kann der Antrag vier Wochen nach vollständiger Genesung des Antragstellers und seiner Entlassung aus dem Krankenhaus zu normalen Bedingungen angenommen werden.
- Wenn Folgeerscheinungen bleiben, werden diese von Fall zu Fall beurteilt werden.

3.2 Ist man gemäß den Bedingungen berufsunfähig, wenn man durch den Corona-Virus und seine Folgeerscheinungen die BU-Kriterien erfüllt oder gibt es für Pandemien einen Leistungsausschluss?

Im Rahmen der Berufsunfähigkeitsabsicherung ist - auch bezugnehmend auf den Corona-Virus - nachstehendes festzuhalten:

- Grundsätzlich gibt es keine allgemeinen Ausschlüsse von Erkrankungen oder Viruserkrankungen im Rahmen der aktuellen Bedingungen. Auch ein Pandemieausschluss ist hier nicht vorgesehen.
- In der Gesamtschau sehen wir aber auch aufgrund der weiteren Voraussetzungen für eine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit aktuell keine Grundlage dafür, dass alleine die Infektion mit dem Coronavirus eine Ursache für Berufsunfähigkeit sein könnte, hier wird vordergründig auf die zeitliche Prognose (Anmerkung: Prognosezeitraum 6 Monate) abgestellt.

3.3 Besteht die Möglichkeit für einen befristeten Zeitraum von bis zu maximal 6 Monaten die Versicherungsverträge prämienfrei zu stellen, ohne Einhaltung der bedingungsgemäßen erforderlichen Mindestsummen?

Entsprechende Leistungskürzungen sind nach Ablauf der Prämienstundung die Folge (sofern der Kunde die Prämien nicht freiwillig nachzahlt).

4. Auswirkung auf die Provisionen

4.1 Welche Auswirkungen hat eine befristete Corona-Pause auf die Vergütung?

Die Nutzung der Corona-Pause hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Vergütung, auch wenn sich der Vertrag noch in der Provisionshaftzeit befindet.

4.2 Welche Auswirkungen ergeben sich, wenn keine Nachzahlung der Prämien für die Corona-Pause erfolgt?

Wenn nach Ablauf der Corona-Pause keine vollständige Nachzahlung der Prämien erfolgt, kann es je nach einzelvertraglich gewählter Maßnahme zu einer Provisionsrückbelastung kommen.

Die Fragen und Antworten geben einen Überblick über die tariflich vorhandenen Möglichkeiten.

Bitte entnehmen Sie alle detaillierten Voraussetzungen und Fristen den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).